

Was passiert mit bestehenden Verträgen beim Versterben einer Vertragspartei

Gerade erst kürzlich wurde ich mit der Fragenstellung konfrontiert, was das Schicksal bestehender Vertragsverhältnisse beim unverhofften Versterben eines Vertragspartners ist. Dauern diese Vertragsverhältnisse fort oder sind sie mit dem Tod einer Vertragspartei automatisch beendet? Gegenständlich von besonderem Interesse sind insbesondere Arbeitsverträge, aber beispielsweise auch Mietverträge und ähnliches.

Im Falle des Todes eines in aufrechtem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmers ist es so, dass wegen des überwiegend persönlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses dieses mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt und damit alle noch offenen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis umgehend fällig werden.

Der Tod des Arbeitnehmers kann jedoch zur nachwirkenden Pflicht der Arbeitgeberseite zur weiteren Lohnzahlung führen, wenn der Verstorbene einen Ehepartner, minderjährige Kinder oder andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht zu erfüllen hatte. Bis zum Ende des 5. Dienstjahres schuldet der Arbeitgeber den Hinterbliebenen einen Bruttomonatslohn, ab dem 6. Dienstjahr einen Betrag in Höhe von zwei Bruttomonatslöhnen. Der Anspruch der Hinterbliebenen entsteht am Todestag und entspricht einem oder zwei vollen Monatslöhnen. Dieser Anspruch besteht zudem beispielsweise auch dann, wenn der Tod während einer laufenden Kündigungsfrist eingetreten ist. Die den Hinterbliebenen zustehenden Beträge fallen nicht in die Erbmasse und der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht sohin selbst dann, wenn die Erbschaft von den Hinterlassenen ausgeschlagen wird.

Der Anspruch auf nachwirkende Lohnzahlungen kann nicht aufgrund von Versicherungsleistungen herabgesetzt oder aufgehoben werden und es dürfen diese Beträge auch nicht an eine Abgangsschädigung nach langjährigem Arbeitsverhältnis angerechnet werden.

Im Gegensatz zum Tod des Arbeitnehmers führt der Tod des Arbeitgebers, sofern der Arbeitsvertrag mit ihm als natürliche Person abgeschlossen wurde, nicht zum Erlöschen des Arbeitsverhältnisses. Das laufende Arbeitsverhältnis setzt sich mit den Erben des Arbeitgebers fort, jedoch kann der Arbeitnehmer aufgrund des persönlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses die Fortsetzung desselben mit den Erben ablehnen. In einem solchen Fall endet das Arbeitsverhältnis automatisch mit dem Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. Eine Ausnahme bildet eine Situation, in welcher das Arbeitsverhältnis vorwiegend im Hinblick auf die Person des Arbeitgebers eingegangen wurde, beispielsweise durch eine Haushälterin oder ein Privatsekretär. In solchen Fällen endet das Arbeitsverhältnis automatisch mit dem Tod des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hat jedoch gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher in Folge der plötzlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist.

Die gesetzlichen Grundlagen für die vorstehenden Regelungen finden sich in § 1173a, Art. 58f. des ABGB. Die Bestimmungen korrespondieren mit den mehr oder weniger identen Bestimmungen in der Schweiz (Art. 338f. OR).

Bei anderen Vertragsverhältnissen, wie beispielsweise einem Mietvertrag, ist es demgegenüber so, dass durch den Tod einer der beiden Vertragsparteien

der Mietvertrag nicht automatisch aufgehoben wird. Beim Tod des Mieters einer Wohnung haben allerdings seine Erben wie auch der Vermieter das Recht, den Vertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu kündigen (§ 1090, Art. 45 ABGB).

Der Tod eines Schuldners führt im Allgemeinen nur bei höchstpersönlichen Schulden zum Erlöschen der Verbindlichkeit, bei allen anderen tritt der Erbe in die Leistungspflicht ein. Der Tod des Gläubigers berührt den Bestand der Schuld grundsätzlich natürlich ebenfalls nicht. Die Forderung geht in der Regel auf die Erben über.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz
T +423-233 45 40
F +423-233 45 41
lampert@lplaw.li
www.lplaw.li